

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 14.03.2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2023, S. 167)

Aufgrund des § 125 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 08.03.2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21.09.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2018, S. 882) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Verweis „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ durch „Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Verweis „Ordnung für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Juli 2008 in der aktuell gültigen Fassung“ durch „Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) in der aktuell gültigen Fassung“ ersetzt.
 - bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt: „Auf die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) in der aktuell gültigen Fassung wird verwiesen.“
 - b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von Leistungsnachweisen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.“
3. § 3 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung der im Rahmen dieser Studienordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

 1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Studienordnung abzuleisten sind,
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Satz 1 obliegt den Studierenden.“
4. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „Fachbereichs 09 (Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften)“ durch die Worte „Fachbereichs 09 (Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften)“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Organisation der Studienleistungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Studienausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird der Verweis „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ ergänzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen.“
- d) Folgender neuer Absatz 8 wird eingefügt:
- „(8) Die Mitglieder des Studienausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung.“
7. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) Prüferinnen oder Prüfer sind:
- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) Habilitierte,
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Studienausschusses zu Prüferinnen oder

Prüfern bestellt.

- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für einen Leistungsnachweis kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

8. In § 11 Satz 3 wird der Klammerzusatz (5,0) gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die Sätze „Der erfolgreiche Abschluss des praktischen Teils kann darüber hinaus vom Bestehen einer praktischen Abschlussprüfung abhängig gemacht werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten praktischen Teils Voraussetzung für die Teilnahme an der Leistungskontrolle für den theoretischen Teil.“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „vom verantwortlichen Hochschullehrer und dem zuständigen Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Worte „von der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem verantwortlichen Hochschullehrer und der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter der Lehrveranstaltung“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Halbsatz „die nicht von der Studierenden oder dem Studierenden zu vertreten sind“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
- e) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „an die zuständige Dozentin oder den zuständigen Dozenten“ durch die Worte „an den Studiausschuss“ ersetzt.
- f) Absatz 11 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prüfern“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Leistungskontrollen teilnehmen.“

11. In § 15 Satz 2 werden die Worte „werden mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet (5,0)“ durch die Worte „werden mit ‚nicht bestanden‘ bewertet“ ersetzt.
12. In § 17 Absatz 1 werden nach Satz 3 die Sätze „Dies gilt in der Regel ebenfalls, falls lediglich eine praktische Abschlussprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 nicht bestanden wurde. Der Studiausschuss kann hiervon Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen beschließen.“ eingefügt.
13. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Ergänzungsleistungskontrolle ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 30 und 60 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Der Antrag muss spätestens nach einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden, ansonsten gilt der Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsleistungskontrolle ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der dritten Wiederholung der Leistungskontrolle nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht bestanden“ auf § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 beruht. Die mündliche Ergänzungsleistungskontrolle wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.“
14. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fachbereich Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ durch die Worte „Fachbereich Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistungen oder Leistungskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Abs. 4 als unwahr, gilt die betreffende Studienleistung oder Leistungskontrolle als mit "nicht bestanden" bewertet. Auf § 9 Abs. 5 wird verwiesen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0)“ durch die Worte „mit ‚nicht bestanden‘“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studiausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei schriftlichen Studienleistungen oder Leistungskontrollen mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß vor, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.“
 - e) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Erkennt der Studiausschuss die Gründe an, ist der Leistungsnachweis zum nächstmöglichen Termin abzulegen.“
 - f) Absatz 7 wird gestrichen.

16. Folgender neuer § 21 wird eingefügt:

**„§ 21
Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Studiausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Studiausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

17. § 21 wird zu § 22 und erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Leistungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studienleistungen und Leistungskontrollen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

18. § 22 und § 23 werden zu § 23 und § 24.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierende.

Mainz, den 14.03.2023

Die Dekanin des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister